

Grün-Weiße Hilfe e. V. • Franz-Böhmer-Str. 5 • 28205 Bremen

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

Vorab per E-Mail an:
office@datenschutz.bremen.de



Grün-Weiße Hilfe e. V.

Register-Nr. VR 8185 HB
beim Amtsgericht Bremen

Bremen, 23. August 2021

**Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen [REDACTED]
[REDACTED] und weitere zu ermittelnde Verantwortliche der Polizei Bremen**

Sehr geehrte Frau Dr. Sommer,

wie Ihnen bekannt ist, hat die Polizei Bremen einräumen müssen, rechtlich gebotene Löschungen in den Vorgangsverwaltungssystemen ISA-Web und @rtus seit vielen Jahren zu unterlassen. Aufgrund der Beschwerde eines Mitglieds der Grün-Weißen Hilfe, die bei Ihnen unter dem Aktenzeichen 42-300-99.21 geführt wird, ist Ihnen ferner bekannt, dass die Polizei Bremen, offenbar ebenfalls seit längerer Zeit, rechtlich gebotene Auskünfte über sog. personengebundene Hinweise unterlassen hat.

Wir zeigen Ihnen hiermit diese Sachverhalte als Ordnungswidrigkeiten an und beantragen den Erlass eines Bußgeldbescheides in abschreckender Höhe gegen die Polizei Bremen sowie gegen deren persönlich für die vorsätzlichen Datenschutzverstöße verantwortlichen Mitarbeiter*innen.

Datenschutzverstöße durch Polizei- und Justizbehörden stellen aufgrund der ihnen anvertrauten Befugnisse zu tiefgreifenden Grundrechtseingriffen ein noch schwerwiegenderes Unrecht dar als ähnliche Rechtsverstöße durch andere öffentliche Stellen. Dies hat der europäische Gesetzgeber zutreffend erkannt. Während er im Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den Mitgliedstaaten freigestellt hat, ob und in welchem Umfang Sanktionen auch gegenüber Behörden verhängt werden können (vgl. Art. 83 Abs. 7 DSGVO, § 23 Abs. 2 BremDSGVOAG), ist der europäische Gesetzgeber in der für Behörden in den Bereich Justiz und Inneres geltenden JI-Richtlinie (EU) 2016/680 (JIR) bewusst einen anderen Weg gegangen. In Art. 57 JIR hat er die Mitgliedstaaten *verpflichtet*, für Verstöße gegen die nach der JI-Richtlinie erlassenen Vorschriften *wirksame, verhältnismäßige und abschreckende* Sanktionen festzulegen und die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dieser Verpflichtung ist die Freie Hansestadt Bremen für die Bereiche der Straftatenverhütung und Gefahrenabwehr, anders als der Bund für den Bereich der Strafverfolgung, durch § 96 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) nachgekommen. Hiernach handelt u. a. ordnungswidrig, wer entgegen den Bestimmungen des BremPolG personenbezogene Daten zum Abruf bereithält oder bei einer Unterrichtung betroffener Personen unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und damit zuständig für den Erlass eines Bußgeldbescheides.

Nach den uns vorliegenden Informationen sind die angezeigten Sachverhalte ordnungswidrig nach § 96 Abs. 1 BremPolG und dementsprechend zu sanktionieren.

Rechtswidriges Verhalten lösungsreifer Daten

Die rechtswidrig nicht gelöschten Vorgangsdaten dürften überwiegend entweder der Straftatenverhütung oder der straftatenbezogenen Gefahrenabwehr gedient haben (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BremPolG) oder zusammen mit solchen Daten zum Zwecke der Strafverfolgung in ISA-Web und @rtus gespeichert worden sein (§ 483 Abs. 3 StPO i. V. m. § 59 Abs. 1 Nr. 3 BremPolG). Sie unterfallen damit dem Sanktionsregime des § 96 BremPolG. Unzweifelhaft werden die meisten Daten von seit Jahren abgeschlossenen Vorgängen nicht mehr für die genannten Zwecke erforderlich sein. Auch zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation (§ 50 Abs. 5 BremPolG) werden diese Daten nicht mehr benötigt. Sie hätten daher nach § 58 Abs. 2 BremPolG vor langer Zeit gelöscht werden müssen. Wir gehen davon aus, dass nicht nur die Löschung unterblieb, sondern diese Daten größtenteils auch nicht gemäß § 58 Abs. 3 BremPolG derart in der Verarbeitung eingeschränkt wurden, dass ein Abruf dieser Daten innerhalb der Polizei nicht mehr möglich war. Insoweit wurden diese Daten im Sinne von § 96 Abs. 1 BremPolG zum Abruf bereitgestellt. Ferner kann angesichts der Umstände kein Zweifel daran bestehen, dass die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen wurde (§ 10 OWiG).

Systematisch unvollständige Auskunftserteilung

Hinsichtlich der Nichtbeauskunftung von personengebundenen Hinweisen gilt im Ergebnis das Gleiche. Personengebundene Hinweise dienen der Straftatenverhütung und der straftatenbezogenen Gefahrenabwehr und werden bei der Polizei Bremen nach eigener Darstellung in der Elektronischen Kriminalakte gespeichert. Wenn die Polizei Bremen derartige Hinweise anschließend an den polizeilichen Informationsverbund übermittelt, so handelt es sich bei beiden Vorgängen, also der Speicherung im Landesystem der Elektronischen Kriminalakte und der Übermittlung an polizeilichen Informationsverbund, um Datenverarbeitungsvorgänge, für die die Polizei Bremen die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt. Daher muss sie diese Hinweise auf Antrag nach § 73 BremPolG – und ab dem 1. September 2021 auch pro-aktiv (§ 51 Abs. 4 Satz 6 BremPolG n.F.) – beauskunften. Dies gilt unabhängig davon, dass darüber hinaus der Polizei Bremen gemäß § 31 Abs. 2 des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG) sogar noch nach der erfolgten Übermittlung die datenschutzrechtliche Verantwortung für die im

Informationsverbund beim BKA gespeicherten Daten obliegt. Insoweit unbeachtlich ist daher, dass nach § 84 Abs. 1 Satz 1 BKAG zusätzlich auch das Bundeskriminalamt als sog. Datenbesitzerin selbst zur Auskunftserteilung über im polizeilichen Informationsverbund verarbeitete personengebundene Hinweise verpflichtet ist. Zumal § 84 Abs. 1 Satz 2 BKAG hiervon ausdrücklich die Auskunftserteilung „aus dem Landessystem“ unterscheidet, die sich selbstverständlich nach Landesrecht bestimmt. Die Beauskunftung von personengebundenen Hinweisen aus der Elektronischen Kriminalakte der Polizei Bremen sowie von ihrer Einspeisung in den polizeilichen Informationsverbund fällt daher in den Anwendungsbereich von § 96 BremPolG. Bei der „Auskunftserteilung“ nach § 73 Abs. 1 BremPolG handelt es sich auch um eine „Unterrichtung“ im Sinne von § 96 Abs. 1 Satz 2. Eine Auskunftserteilung ist lediglich eine spezielle Form der Unterrichtung, bei der die unterrichtete Person zuvor die unterrichtende Stelle um eine Unterrichtung gebeten hatte. Eine Auslegung dergestalt, dass zwar die Nichtunterrichtung über das *rechtmäßige* Absehen von einer Auskunft nach § 73 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 BremPolG bußgeldbewehrt ist, nicht aber das – hier vorliegende – vorsätzlich *rechtswidrige* Absehen von einer Auskunft, wäre zudem offensichtlich widersinnig.

Wie sich der Sachverhalt uns bislang darstellt, dürften sich mindestens Herr [REDACTED] (als Polizeipräsident), Frau [REDACTED] (als Leiterin der Zentralen Polizeidirektion), Herr [REDACTED] (als behördlicher Datenschutzbeauftragter) und Herr [REDACTED] (als „Ansprechpartner für den Datenschutz“) einer Ordnungswidrigkeit nach § 96 Abs. 1 BremPolG schuldig gemacht haben. Damit wären die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 OWiG erfüllt, um in einem einheitlichen Verfahren auch gegen die Polizei Bremen als juristische Person ein Bußgeld zu verhängen.

Weitere Betroffene könnten sich insbesondere aufgrund der von Ihnen anzustellenden Ermittlungen zur Frage ergeben, welche polizei-internen Entscheidungsabläufe zur fortdauernden Nichtlöschung der Vorgangsdaten geführt haben und inwieweit diese Daten abgerufen und weiterverarbeitet wurden. Ebenso scheint aufklärungsbedürftig, weshalb bestimmte, besonders stigmatisierende Datenkategorien systematisch dem Beauskunftungsverfahren vorenthalten worden zu sein scheinen und wer dies angeordnet hat. Wir gehen davon aus, dass Sie zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts die Ihnen nach § 85 BremPolG und § 46 OWiG zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse nach pflichtgemäßem Ermessen nutzen werden, einschließlich erforderlicher Durchsuchungen und Beschlagnahmungen. Diese Erwartung erstreckt sich auch auf weitere mögliche Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den angezeigten Sachverhalten, wie etwa des vorsätzlich rechtswidrigen Abrufs und der entsprechenden Weiterverarbeitung von Vorgangverwaltungsdaten, die längst hätten gelöscht sein müssen.

Frau Dr. Sommer, mit besonderem Nachdruck möchten wir Sie in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass Sie europarechtlich gehalten sind, gegen *jede* natürliche oder juristische – privatem oder öffentlichem Recht unterliegende – Person, die eine der genannten Ordnungswidrigkeiten behangen hat, Bußgelder zu verhängen und dass diese Bußgelder ihrer Höhe nach wirksam, verhältnismäßig und insbesondere auch *abschreckend* sein müssen (Erwägungsgrund 89 JIR).

Für den Fall, dass Sie dem Antrag auf Erlass eines Bußgeldbescheids keine Folge geben oder das Verfahren einstellen, bitten wir vorsorglich um Mitteilung der Gründe (§ 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 171 Satz 1 StPO).

Abschließend möchten wir Sie bitten, Ihre Ermittlungsergebnisse gemäß § 49a Abs. 2 OWiG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG auch den dienstrechtlich zuständigen Dienstvorgesetzten der Verantwortlichen bei der Polizei Bremen zu übermitteln, damit zusätzlich zum Bußgeld auch die erforderlichen wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Grün-Weiße Hilfe e. V.